



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Elternreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord
N/MR - 21
Kümmelstraße 6
22049 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen **036/8V/0049883/2017**
Datum 24.01.2017

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Redderplatz ggü. 6-8,
Redderplatz ggü. 18
Redderplatz Kehre
2. Anordnung vom 25.02.1965 unter dem Aktenzeichen -50.27 / 50.33- der Polizeirevierwache 48
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Redderplatz

- die Entfernung überflüssiger Verkehrszeichen VZ 283-30 StVO inkl. Pfosten (X1) und VZ 286-10 StVO - falsch herum am Laternenmast angebracht - (X2) angeordnet.
- die Wiederaufstellung der Verkehrszeichen 286-10 StVO inkl. Pfosten (X3) und 286-20 StVO inkl. Pfosten (X4) angeordnet.
- die Umsetzung des Verkehrszeichen 315-66 StVO (X5) an den Pfosten 286-20 StVO (X4) angeordnet.

- siehe beigefügte Skizze -

4. Begründung:

Im Rahmen einer Verkehrsschau wurde festgestellt, dass die Beschilderung in der Sackgasse Redderplatz nicht der Anordnung entspricht.

Das Verkehrszeichen VZ 283-30 StVO ist überflüssig, da dort bereits Gehwegparken angeordnet ist.

Ferner befindet sich in der Straßenakte keine entsprechende Anordnung zur Aufstellung der Beschilderung.

Laut Straßenakte ist in der Kehre ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet, damit die Kehre von parkenden Fahrzeugen freigehalten wird. Eine entsprechende Beschilderung durch VZ 286-10 StVO und 286-20 StVO fehlt jedoch, so dass diese Verkehrszeichen aufgestellt werden müssen.

Das an der Stirnseite der Kehre befindliche VZ 286-10 StVO ist zu entfernen, da es nicht benötigt wird.

Ferner wurde festgestellt, dass durch die Umsetzung des VZ 315-66 StVO weiterer Parkraum geschaffen werden kann.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen nötig:

- die Demontage der VZ 283-30 StVO inkl. Pfosten und VZ 286-10 StVO
- die Aufstellung der VZ 286-10 StVO und VZ 286-20 StVO
- die Umsetzung des VZ 315-66 StVO

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

7. Um einen Erledigungsvermerk an PK 262-StVB wird gebeten.